

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 09/2026



Veröffentlicht am: 13.04.2026

**Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens
zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale
Informatik/Bachelor Bilingual Computer Science
der Fakultät für Informatik
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 13.04.2026

Aufgrund von § 27 Absatz 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) folgende Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik/Bachelor Bilingual Computer Science erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Teilnahme am Verfahren und weitere einzureichende Nachweise	3
§ 3 Kommission zur Feststellung der Eignung	3
§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung	4
§ 5 Bewertung für die Eignungsfeststellung	4
§ 6 Feststellung des Ergebnisses	5
§ 7 Inkrafttreten	5

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik/Bachelor Bilingual Computer Science für Bewerberinnen und Bewerber das Verfahren zur Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Bilinguale Informatik/Bachelor Bilingual Computer Science an der OVGU.

§ 2

Teilnahme am Verfahren und weitere einzureichende Nachweise

- (1) Am Verfahren zur Eignungsfeststellung nimmt automatisch teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang beworben hat und die formalen Zulassungskriterien laut aktuell gültiger SPO, erfüllt. Eines gesonderten Antrags des/der sich Bewerbenden zur Teilnahme bedarf es nicht.
- (2) Zusätzlich mit den im Rahmen der Bewerbung für einen Studienplatz geforderten Unterlagen sind für die Eignungsfeststellung vorhandene Unterlagen zur Bewertung der in §5 genannten Kriterien einzureichen:
 - Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, bspw. über studien- gangrelevante Berufserfahrung durch einschlägige Praktika oder einschlägige berufspraktische Tätigkeit, und international anerkannte Zertifikate oder andere studien- gangrelevante Erfahrungen
 - bei im Ausland erworbener HZB ein TestAS
 - Nachweis des jeweiligen Niveaus der Deutschkenntnisse, soweit über das in der SPO geforderte Niveau hinausgehend. Der Referenzrahmen für Sprachnachweise der OVGU erläutert die Möglichkeiten zum Nachweis der Sprachqualifikationen.

§ 3

Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Der gemäß der SPO für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Informatik zuständige Prüfungsausschuss setzt zur Feststellung der Eignung der sich für den Bachelor- studiengang Bewerbenden eine Kommission ein. Mitglieder der Kommission sind zwei nach der SPO, zur Abnahme von Prüfungen berechtigte Hochschullehrer*innen, in der Regel Studiengangleitung und Stellvertretung, die jeweils der Fakultät angehören. Weitere Mitglieder können vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.
- (2) Die Kommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungs- feststellungsprüfung. Sie erledigt die ihr durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Kommission trifft die Entscheidung, ob ein*e Bewerber*in für den Studiengang geeignet ist, aufgrund der in § 5 genannten Kriterien.
- (2) Anhand der eingereichten Unterlagen bewertet die Kommission jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber mit einer Punktzahl von 0 bis maximal 16 Punkten.
- (3) Die Anzahl der erreichten Punkte bestimmt, ob für eine*n Bewerber*in auf Basis der eingereichten Unterlagen die Eignung festgestellt werden kann.
- (4) Erreichen Bewerber*innen mindestens 8 Punkte sind sie unmittelbar für den Studiengang geeignet. Bewerber*innen, die unter 8 Punkte erreichen, gelten als ungeeignet.

§ 5

Bewertung für die Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignung der Bewerber*innen wird anhand der Unterlagen und einer daraus abzuleitenden Punktzahl bewertet, die wie folgt ermittelt wird:
 - (a) Durchschnittsnote (aus Halbjahresnoten und Abiturprüfung, wenn vorhanden) ausweislich der in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) pro Fach, in den Fächern Mathematik und Informatik und den Naturwissenschaften (Physik, Biologie, Chemie) (maximal 6 Punkte)

Note	Punkte
13 bis 15 Notenpunkte	3
10 bis 12 Notenpunkte	2
07 bis 09 Notenpunkte	1

ODER

bei im Ausland erworbener HZB, das Ergebnis des TestAS jeweils im Kernmodul und Fachmodul (maximal 6 Punkte)

TestAS Score (digitaler TestAS)	Standardwert (papierbasierter TestAS)	Punkte
≥ 150	≥ 110	3
≥ 100	≥ 100	2
≥ 50	≥ 90	1

- (b) Nachweis besonderer Eignung (maximal 5 Punkte)

Vorkenntnisse	Punktzahl
studiengangrelevante Berufserfahrung (Praktika, Berufstätigkeit) – <i>nur mit Nachweis des Arbeitgebers</i>	1 Punkt je 6 Monate
Studiengangrelevante international anerkannte Zertifikate (z.B. Microsoft Certified Professional, Oracle Certified Java)	je 1 Punkt

Programmer) oder andere studiengangrelevante Erfahrungen (z.B. erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben)	
--	--

(c) Deutschkenntnisse (maximal 5 Punkte) – nicht kumulativ

Vorkenntnisse	Punkte
Deutsch A2	1
Deutsch B1	3
Deutsch B2	5

§ 6

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Bewerber*innen, die mindestens 8 von 16 Punkten in den Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 (a) bis (c) erreichen, haben die Eignung für den Studiengang nachgewiesen und werden vorbehaltlich der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der geltenden SPO, bzw. zum Studium zugelassen.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerber*innen durch die Fakultät bekanntgegeben und hat eine Gültigkeit von einem Jahr.
- (3) Bewerber*innen, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, können am Verfahren erneut teilnehmen. Da sie die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen derzeit nicht erfüllen, erhalten sie einen Bescheid, wonach die Immatrikulation versagt wird (vgl. § 29 Abs. 2 HSG LSA).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 14.01.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.02.2026.

Magdeburg, den 13.04.2026

Prof. Dr.–Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg